

# **Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkische Heide**

## **Satzung für Jubiläen, Ortsteilfeste, Seniorenveranstaltungen und besondere Anlässe**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07,[Nr.19],S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen**

<u>(1) Die Gemeinde Märkische Heide gratuliert ...</u>	<u>anlässlich von ...</u>
Ortsvorstehern, Gemeindevertretern, Beiratsmitgliedern, Mitgliedern anderer kommunaler Gremien	Geburtstagen und Ehejubiläen
Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen & Jubiläen
Feuerwehr, Vereine, Verbände, Kulturgruppen	Gründung / Jubiläen

- (2) Zu weiteren Anlässen befindet die Bürgermeisterin über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen / Ehrungen / Anerkennungen  
-ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und seiner Bürger geleistet werden,  
-verdienstvoller Vereinsvorstände oder  
-anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen sowie Kondolenz, Trauer- und Gedenkbekundungen.

### **§ 2**

#### **Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen sowie Blumen und/oder Gutscheinen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Die einzelnen Repräsentationsaufgaben und der Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Geburt / Geburtstage / Ehejubiläen**

- (1) Bei der Anmeldung eines Neugeborenen beim Standesamt / Einwohnermeldeamt erhalten die Eltern einen Gutschein gegen Unterschrift ausgehändigt.

- (2) Den 70., 75., 80. und 85. Geburtstag der Senioren nimmt grundsätzlich der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person des jeweiligen Ortsteiles wahr. Zum 90. und 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jährlich, gehen Bürgermeisterin und Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen gemeinsam zur Gratulation.  
Die Abstimmung hat grundsätzlich über das Sekretariat der Bürgermeisterin zu erfolgen.
- (3) Bei Ehejubiläen, beginnend mit der Goldenen Hochzeit, gehen Bürgermeisterin und Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen gemeinsam zur Gratulation.  
Die Abstimmung hat grundsätzlich über das Sekretariat der Bürgermeisterin zu erfolgen.

#### **§ 4 Ortsteilfeste**

Für die Ortsteilfeste/Dorffeste werden auf schriftlichen Antrag des Ortsbeirates die in der Anlage aufgeführten finanziellen Mittel einmal jährlich bereitgestellt. Die Auszahlung kann als Vorschuss oder auf Rechnung erfolgen.

Bei Auszahlung eines Vorschusses hat die Abrechnung mit Vorlage der Belege bis spätestens 1 Woche nach dem Fest bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide vorzuliegen.

#### **§ 5 Seniorenveranstaltungen - Ortsteile**

Für eine Veranstaltung mit den Senioren (z.B. Seniorenausflug, Seniorenweihnachtsfeier) werden auf schriftlichen Antrag des Ortsbeirates die in der Anlage aufgeführten finanziellen Mittel einmal jährlich bereitgestellt. Die Auszahlung kann als Vorschuss oder auf Rechnung erfolgen.

Bei Auszahlung eines Vorschusses hat die Abrechnung mit Vorlage der Belege bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide vorzuliegen. Bei Veranstaltungen im Monat Dezember hat die Abrechnung des Vorschusses mit Belegen bzw. die Rechnungslegung bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

#### **§ 6 Seniorenbeirat – Gemeinde Märkische Heide**

Für Veranstaltungen mit allen Senioren der Gemeinde Märkische Heide (z. B. Fasching, Sommerfest, Kirmes) werden auf schriftlichen Antrag des Seniorenbeirates der Gemeinde Märkische Heide die in der Anlage aufgeführten finanziellen Mittel einmal jährlich bereitgestellt. Die Auszahlung kann als Vorschuss oder auf Rechnung erfolgen.

Bei Auszahlung eines Vorschusses hat die Abrechnung mit Vorlage der Belege bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide vorzuliegen. Bei Veranstaltungen im Monat Dezember hat die Abrechnung des Vorschusses mit Belegen bzw. die Rechnungslegung bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

#### **§ 7 Kinderfest / Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide**

Für das Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide und den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide werden auf schriftlichen Antrag des Veranstalters die in der Anlage aufgeführten finanziellen Mittel einmal jährlich bereitgestellt. Die Auszahlung kann als Vorschuss oder auf Rechnung erfolgen.

Bei Auszahlung eines Vorschusses hat die Abrechnung mit Vorlage der Belege bis spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide vorzuliegen. Bei Veranstaltungen im Monat Dezember hat die Abrechnung des Vorschusses mit Belegen bzw. die Rechnungslegung bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Andere Jubiläen**

(Gewerbetreibende, Vereine, Feuerwehr)

- (1) Bei vorliegender Einladung erhalten Gewerbetreibende, mit Geschäftssitz in der Gemeinde Märkische Heide, zur Geschäftseröffnung, zum 10-jährigen und 25-jährigen sowie jedem weiteren, durch 10 teilbaren Jubiläum, Blumen und/oder ein Präsent, gemäß dem Betrag laut Anlage. Die Würdigung wird seitens der Bürgermeisterin bzw. durch eine von ihr beauftragte Person vorgenommen.
- (2) Bei vorliegender Einladung erhalten eingetragene gemeinnützige Vereine, Kulturgruppen und Verbände, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Märkische Heide haben, bei Gründung sowie zum 10-jährigen und jedem weiteren, durch 25 teilbaren Jubiläum einen in der Anlage aufgeführten einmaligen Zuschuss. Die Gemeinnützigkeit ist vorab nachzuweisen. Die Würdigung wird seitens der Bürgermeisterin bzw. durch eine von ihr beauftragte Person vorgenommen.
- (3) Bei vorliegender Einladung bzw. vorliegendem schriftlichen Antrag erhalten die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Märkische Heide bzw. die veranstaltenden Vereine bei jedem durch 5 oder 10 teilbaren Jubiläum einen in der Anlage aufgeführten einmaligen Zuschuss. Die Würdigung wird seitens der Bürgermeisterin bzw. durch eine von ihr beauftragte Person vorgenommen.

## **§ 9**

### **Wahrnehmung sonstiger Repräsentationspflichten**

- (1) Am Volkstrauertag nimmt die Bürgermeisterin bzw. durch eine von ihr beauftragte Person an einer Veranstaltung teil. Die kulturelle/musikalische Umrahmung wird von der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide organisiert und finanziert. Die Organisation hat über das Sekretariat der Bürgermeisterin zu erfolgen.
- (2) Ortsteile, die über Kriegsgräberstätten im Sinne des Kriegsgräbergesetzes und über Kriegsdenkmäler verfügen, erhalten auf Antrag und in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Märkische Heide eine Sachzuwendung (Gesteck, Grabaufgabe, etc.) gemäß Anlage.

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Märkische Heide als Satzung für Jubiläen, Ortsteilfeste, Seniorenveranstaltungen und besondere Anlässe vom 01.11.2017 außer Kraft.

Märkische Heide, den .....

Annett Lehmann  
Bürgermeisterin

**Anlage zur Satzung für Jubiläen, Ortsteilfeste, Seniorenveranstaltungen und besondere Anlässe - Repräsentationsaufgaben**

Ehrung / Bezug	Form	Höchstbetrag in EURO
<b>Geburtstage Ortsvorsteher, Gemeindevertreter, Beiratsmitglieder, Mitgliedern anderer kommunaler Gremien</b>		
- ab 20. Lebensjahr und alle weiteren 10 Jahre	siehe § 2 Absatz 2	20,00 €
<b>Geburt, Geburtstage und Ehejubiläen</b>		
- Geburt eines Kindes	siehe § 3 Absatz 1	100,00 €
- 70./75./80./85./90. und 95. Geburtstag <b>und ab dem 100. Geburtstag jährlich</b>	siehe § 2 Absatz 2	20,00 €
- Goldene Hochzeit (50 Jahre) - Diamantene Hochzeit (60 Jahre) - Eiserne Hochzeit (65 Jahre) - Gnadenhochzeit (70 Jahre) - Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)	siehe § 2 Absatz 2	20,00 €
<b>Ortsteilfeste - Gemeindedorfeste</b>		
bis zu 100 Einwohner	Zuschuss	200,00 €
bis zu 200 Einwohner		300,00 €
bis zu 300 Einwohner		400,00 €
bis zu 400 Einwohner		500,00 €
über 500 Einwohner		600,00 €
<b>Seniorenveranstaltungen - Ortsteile</b>		
bis zu 100 Einwohner	Zuschuss	200,00 €
bis zu 200 Einwohner		300,00 €
bis zu 300 Einwohner		400,00 €
bis zu 400 Einwohner		500,00 €
über 500 Einwohner		600,00 €
<b>Seniorenbeirat - Gemeinde Märkische Heide</b>		
Veranstaltungen Seniorenbeirat der Gemeinde Märkische Heide (z.B. Fasching, Sommerfest, Kirmes)	Zuschuss	2.000,00 €
<b>Kinderfest / Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide</b>		
*Kinderfest der Gem. Märkische Heide	Zuschuss	5.000,00 € (jährlich)
*Weihnachtsmarkt der Gem. Märkische Heide	Zuschuss	3.500,00 € (jährlich)
<b>Andere Jubiläen (Unternehmen, Gewerbetreibenden, Feuerwehr, Vereine, Verbände, Kulturgruppen)</b>		
Firmen-/Geschäftsjubiläen (Eröffnung; zum 10-jährigen, 25-jährigen und jedem weiteren durch 10 teilbaren Jubiläum)	Präsent / Gutschein	20,00 €
Förderung von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen / Kulturgruppen / Verbände (Gründung; zum 10-jährigen, 25-jährigen und jedem weiteren durch 10 teilbaren Jubiläum)	Zuschuss	50,00 €
Feuerwehr (bei jedem durch 5 oder 10 teilbaren Jubiläum)	ohne Feuerwehrausscheid mit Feuerwehrausscheid	50,00 € 100,00 €
<b>sonstige Repräsentationspflichten</b>		
Sammelgräber	z. B. Gesteck / Grabauflage	50,00 €
Einzelgräber	z. B. Gesteck / Grabauflage	20,00 €
Kriegsdenkmäler	z. B. Gesteck / Grabauflage	20,00 €